

November 2018

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN - Certex Hebetchnik GmbH (im Folgenden als Unternehmen bezeichnet)

1. DEFINITIONEN

Vereinbarung meint alle Dokumente, die die Basis der Rechte und Verpflichtungen der Parteien bilden, darunter jegliche Rahmenverträge mit Axel Johnson International AB, Lifting Solutions, Bestellungen, diese allgemeinen Bedingungen etc.

Lieferung meint alle Waren und Dienstleistungen, darunter Dokumentation, die der Lieferant gemäß Vereinbarung bereitstellt.

2. TECHNISCHE BESTIMMUNGEN

- (a) Für die Produktion und Montage der Lieferung werden, falls bereitgestellt, Spezifikationen des Unternehmens verwendet.
- (b) Jegliche vom Unternehmen an den Lieferanten gesandten Zeichnungen, Dokumente und andere Informationen sind Eigentum des Unternehmens und auf Verlangen zurückzugeben.
- (c) Werkzeuge, Designs oder andere feste Zubehörteile, die dem Lieferanten vom Unternehmen bereitgestellt oder deren Kosten vom Unternehmen im Zusammenhang mit der Lieferung übernommen werden, sind exklusives Eigentum des Unternehmens und auf Verlangen zurückzugeben.
- (d) Das Unternehmen ist jederzeit berechtigt, notwendige Kontrollen und Inspektionen auf dem Betriebsgelände des Lieferanten durchzuführen.
- (e) Jegliche Lieferungen müssen den Bestellspezifikationen entsprechen, von guter Qualität und für den jeweiligen Bestimmungszweck geeignet sind. Alle gedruckten Daten, Muster etc., die vom Lieferanten bereitgestellt oder im Zusammenhang mit seinen Angeboten zu Verfügung gestellt werden, sind für ihn bindend.
- (f) Der Lieferant gewährleistet, dass jegliche Tätigkeiten im Rahmen der Lieferung professionell und gemäß geltenden Industriestandards ausgeführt wurden und die Lieferung selbst die vereinbarten Bedingungen vollständig erfüllt.
- (g) Die Lieferung hat die geltenden Gesetze und Vorschriften zu erfüllen.

- (h) Bei allen Lieferungen von Produkten und Dienstleistungen, die Richtlinien (EU-Direktive 2006/42/EC) oder anderen geltenden EU-Direktiven unterliegen, sind die rechtliche und technische Dokumentationen und Erklärungen in der Lieferung enthalten. Alle Produkte müssen gemäß geltenden EU-Richtlinien hergestellt und gekennzeichnet werden.
- (i) In den Lieferungen enthaltene Produkte sind gemäß den jeweiligen Anforderungen der geltenden EU-Direktiven zu produzieren und bereitzustellen. Darunter:
- Hebebänder gemäß EN 1492-1
 - Rundschlingen gemäß EN 1492-2
 - Zurrmittel gemäß EN 12195
 - Stahldrahtseile gemäß EN 12385 & EN 13411
 - Anschlagseile gemäß EN 13414

3. UMWELT

- (a) Der Lieferant soll negative Auswirkungen auf die Umwelt durch die Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen dieser Vereinbarung zu vermeiden oder zu minimieren.
- (b) Der Lieferant hat, soweit dies möglich ist, Verpackungsmaterialien zu verwenden, die zurückgewonnen bzw. wiederverwertet werden können.

4. VERSICHERUNG

Der Lieferant hat die notwendige und adäquate Versicherungsabdeckung für alle mit der Lieferung in Zusammenhang stehender Tätigkeiten und verwendeten Ausrüstungen sowie für jegliche Haftungen und Schäden zu gewährleisten, die in Bezug auf Leben und Sachwerte des Unternehmens oder von Dritten entstehen können. Das Unternehmen kann ggf. schriftliche Belege zum Abschluss bzw. der Höhe der Versicherung verlangen.

5. UNTERAUFTRAGSVERGABE

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Lieferungen von Unterauftragnehmern die Standards und Qualitätsanforderungen der Vereinbarung erfüllen. Die gesamte Haftung von Unterauftragnehmern, sowie jegliche gegen sie vorgebrachte Forderungen sind vom Lieferanten zu übernehmen.

6. ÄNDERUNGEN

- (a) Das Unternehmen kann Anpassungen der Lieferung oder des Fortschrittsplanes verlangen, wenn Änderungen bei Abschluss der Vereinbarung vernünftigerweise vorhersehbar waren.
- (b) In diesem Fall hat der Lieferant das Unternehmen ohne schuldhaftes Zögern über jegliche Auswirkungen auf Qualität, Preis und Fortschritt zu informieren.

- (c) Der Lieferant hat dem Unternehmen unverzüglich schriftlich über jegliche von ihm für notwendig gehaltenen Änderungen Mitteilung zu machen.
- (d) Diese Änderungen müssen vor ihrer Implementierung vom Unternehmen per schriftlichem Auftrag genehmigt werden.
- (e) Eine jegliche Vergütung für Änderungen hat gemäß dem ursprünglichen Preisniveau der Vereinbarung zu erfolgen. Wenn hierdurch Einsparungen für den Lieferanten entstehen, sind diese an das Unternehmen weiterzugeben.
- (f) Nach dem Erhalt des Änderungsauftrags hat der Lieferant die darin spezifizierten Modifikationen umgehend zu implementieren, auch wenn ihre Auswirkungen auf Preis, Fortschrittsplan und andere Bedingungen der Vereinbarung noch nicht absehbar sind.
- (g) Das Unternehmen kann die Lieferung oder Teile der Lieferung per schriftlicher Mitteilung an den Lieferanten mit sofortiger Wirkung stornieren. Danach darf der Lieferant lediglich dokumentierte und notwendige Ausgaben berechnen, die sich direkt aus der Stornierung ergeben.

7. DOKUMENTATION

- (a) Jegliche erforderliche Dokumentation, darunter solche, die den geltenden EU-Direktiven und -Normen entspricht, ist integraler Bestandteil der Lieferung.
- (b) Inadäquate oder fehlende Dokumentationen haben Haftungsansprüche an den Lieferanten zur Folge.

8. VERTRAGSVERLETZUNG

8.1 Verzug

- (a) Man spricht von Verzug, wenn der Lieferant die Lieferung nicht gemäß den Bedingungen der Vereinbarung durchführt, es sei denn, der Verzug geht auf das Verschulden des Unternehmens zurück.
- (b) Wenn die Lieferung Mängel aufweist, die ihren Bestimmungszweck beeinträchtigen, kann das Unternehmen dies als Verzug auslegen.
- (c) Der Lieferant haftet für Verzug gemäß Abschnitt 8.2.

8.2 Verzugsauswirkungen

- (a) Falls nicht anderweitig angegeben, fällt im Verzugsfall, pro angefangene Woche bis zum Abschluss der vertraglichen Lieferung, oder, im Falle einer Stornierung, bis zum Stornierungsdatum eine Entschädigung in Höhe von 1 % des Wertes der davon betroffenen Waren an. Allerdings darf die Gesamthaftung 10 % des Wertes, der in Verzug befindlichen Waren, nicht übersteigen.

- (b) Wenn der Verzug durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Lieferanten oder einer ihm vorgesetzten Instanz oder Person entsteht, kann das Unternehmen statt der Entschädigung Schadensersatz der ihm aus dem Verzug entstandenen Verluste verlangen.
- (c) Das Unternehmen kann die Vereinbarung bei erheblichem Verzug mit sofortiger Wirkung kündigen. In solchen Fällen besteht Anspruch auf Schadenersatz.

8.3 Mängel

- (a) Der Lieferant ist gemäß Abschnitt 8.4 für jegliche Mängel der Lieferung haftbar.
- (b) Das Unternehmen hat die Lieferung binnen eines angemessenen Zeitraums nach dem Erhalt zu prüfen. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, die Lieferung zu prüfen, bevor sie den Zielort erreicht. Die Verpflichtung des Unternehmens zur Inspektion der Lieferung gilt gleichfalls, wenn der Lieferant diese ausgetauscht oder repariert hat.
- (c) Das Unternehmen verliert seinen Mängelanspruch, wenn es nicht binnen eines angemessenen Zeitraums einen Anspruch anmeldet. Ein solcher Mängelanspruch kann nur binnen 24 Monaten nach erfolgter Lieferung geltend gemacht werden, es sei denn, der Lieferant bietet einen längeren Garantiezeitraum an. Reklamationsfristen für ausgetauschte oder reparierte Teile beginnen mit dem Zeitpunkt des Austauschs/der Reparatur. Zeiten, in denen Mängelbehebungen oder andere Aktivitäten ausgeführt werden, die für eine korrekte Vertragserfüllung erforderlich sind, werden nicht zu den Reklamationsfristen dazugezählt.

8.4 Mängelauswirkungen

- (a) Vom Unternehmen festgestellte und reklamierte Mängel sind vom Lieferanten unverzüglich zu beheben. Diese Behebung kann aufgeschoben werden, wenn das Unternehmen dafür angemessene Gründe vorbringen kann. Die Behebung erfolgt kostenfrei für das Unternehmen.
- (b) Wenn der Lieferant einen Mangel nicht binnen einer bestimmten Frist behebt, kann das Unternehmen die Reparatur entweder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vornehmen bzw. durch Dritte durchführen lassen oder einen Preisnachlass verlangen. Gleiches gilt, wenn der Zeitverzug bis zur Mängelbehebung durch den Lieferanten einen erheblichen Nachteil für das Unternehmen bedeutet. In einem solchen Fall ist der Lieferant vor Beginn der Mängelbehebung entsprechend zu informieren.
- (c) Das Unternehmen kann Schadensersatz für aus Mängeln entstandene Verluste fordern. Dieser beschränkt sich auf direkte Verluste, es sei denn, der Lieferant oder ihm vorgesetzte Instanzen bzw. Personen haben fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt.

- (d) Der Lieferant muss ab dem Datum der Nutzung durch die Kunden des Unternehmens eine Mängelgarantie von einem (1) Jahr, aber nicht mehr als zwei (2) Jahre ab Lieferdatum, auf alle Waren gewähren. Er haftet außerdem für Mängel an bereits gelieferten Waren, vorausgesetzt, es handelt sich um Mängel des gleichen Typs oder sie stehen in Zusammenhang mit der gleichen Mängelursache aus dem genannten Zeitraum. Letzteres gilt auch für Mängel, die nach Ablauf der Garantiefrist festgestellt werden.
- (e) Das Unternehmen kann die Vereinbarung kündigen, wenn (i) der Mangel in einer schweren Vertragsverletzung resultiert; (ii) der Lieferant zahlungsunfähig wird oder; vorausgesetzt es handelt sich nicht um einen immateriellen Mangel oder geistiges Eigentum, (iii) die bemängelten Waren nicht unverzüglich repariert oder ersetzt werden.

8.5 Schadenersatz

- (a) Der Lieferant hat das Unternehmen von jeglichen Schäden freizustellen, wenn die Lieferung ein Drittparteipatent oder geistiges Eigentum verletzt, außer wenn dies eine notwendige Konsequenz der Spezifikationen des Unternehmens ist und der Lieferant keine Kenntnis von diesem Umstand hatte oder hätte haben können.
- (b) Das Unternehmen kann Ersatz für sämtliche Verluste und Kosten aus Personen- und Sachschäden fordern, die durch die Lieferung oder ihre Verwendung entstehen.

8.6 Mängel und Verzug durch Unterauftragnehmer

Wenn ein Verzug oder Mangel durch einen Dritten verursacht wird, dem der Lieferant die vollständige oder teilweise Erfüllung der Lieferung übertragen hat, haftet er nur dann nicht, wenn auf diese Drittpartei ebenfalls der Wortlaut aus Artikel 9 zutrifft. Gleiches gilt, wenn der Verzug/Mangel auf einen Unterauftragnehmer des Lieferanten oder eine Person aus vergangenen Transaktionen zurückzuführen ist.

9. HÖHERE GEWALT

- (a) Unter höherer Gewalt versteht man alle Umstände, die sich der Kontrolle einer Partei entziehen und die sie unter vernünftigen Umständen zum Zeitpunkt des Eintritts in die Vereinbarung nicht hätte voraussehen oder verhindern können bzw. deren Folgen nicht abwendbar waren.
- (b) Es besteht keine Vertragsverletzung, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Nichterfüllung der Vereinbarung durch ein Ereignis höherer Gewalt verhindert wurde. Alle den Parteien aus einem Ereignis höherer Gewalt entstehenden Kosten gehen zu ihren eigenen Lasten.
- (c) Eine Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, muss die jeweils andere sobald als möglich über das jeweilige Ereignis, seine Gründe sowie die mögliche Dauer informieren.

- (d) Das Unternehmen kann die Vereinbarung kündigen, wenn das Ereignis höherer Gewalt längere Zeit währt oder mit Sicherheit mehr als 60 Tage andauern wird.

10. PRIORITÄT

Im Falle eines Konflikts gilt für die verschiedenen Dokumente der Vereinbarung folgende Priorität:

- (i) Rahmenvertrag mit Axel Johnson International, Lifting Solutions (falls zutreffend)
- (ii) Sonderbedingungen (falls zutreffend)
- (iii) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmens
- (iv) Weitere Anlagen zum Rahmenvertrag in der darin genannten Reihenfolge
- (v) Unternehmensanfrage und die dazugehörige Angebotsgrundlage
- (vi) Angebot des Lieferanten

11. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

- (a) Diese Geschäftsbedingungen unterliegen der lokalen Gesetzgebung.
- (b) Jegliche aus oder in Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen entstehenden Streitigkeiten, die nicht gütlich beigelegt werden können, sind per ordentlichem Gerichtsverfahren zu regeln. Als Gerichtsstand wird der Sitz des Unternehmens vereinbart.

12. VERHALTENSKODEX

Das Unternehmen erwartet von allen Lieferanten die Einhaltung des Verhaltenskodexes von Axel Johnson International AB.